



Az.: 40.1.0302.002.001

Zügigkeit der Marienschule
Antrag auf Änderung der Zügigkeit

Beratungsweg	Sitzungstermin
Schulausschuss	14.03.2012
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2012
Rat	28.03.2012

Zuständiger Dezernent	Brauer, Theodor
------------------------------	-----------------

Finanzielle Auswirkungen	☐	JA	☒	X	NEIN
---------------------------------	--------------------------	----	-------------------------------------	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	☐	JA	☐	NEIN
☐ Teilergebnisplan	☐	Teilfinanzplan	☐	Investitionsmaßnahme
Produkt Nr.				
Kontengruppe				
Betrag				
einmalige	☐	Erträge	☐	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt	
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter	
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve	

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt, den Antrag auf eine Dreizügigkeit an der Marienschule abzulehnen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Mit Schreiben vom 09.12.2011 (siehe Anlage) beantragt das Kollegium der Marienschule zum Schuljahr 2012/13 eine Dreizügigkeit zu genehmigen.

Gemäß § 46 Schulgesetz NRW wird durch die Festlegung der Zügigkeit die Aufnahmekapazität an den Grundschulen vorgegeben.

Der Rat der Stadt Kleve hat in seinen Sitzungen am 21.03.2007, 27.02.2008 und 02.04.2009 die Zügigkeit an den Klever Grundschulen wie folgt beschlossen:

Schule	Zügigkeit
Unterstadtschule	2
Willibrordschule Kellen	3
Montessorischule St. Martinus Griethausen	1
Johanna-Sebus-Grundschule Rindern	2
Lutherschule	2
Christus-König-Schule	3
Marienschule Materborn	2
Karl-Leisner-Schule	4
St.. Michael Reichswalde	2
Insgesamt	21

Bereits zum Schuljahr 2009/10 wurde die Dreizügigkeit für die Marienschule genehmigt allerdings mit dem gleichzeitigen Beschluss, danach wieder die Zweizügigkeit festzulegen.

Nach Durchsicht der 64 Anmeldungen zeigt sich, dass einige Kinder aus dem ehemaligen Schulbezirk der Karl-Leisner-Schule und andere aus dem Schulbezirk der Christus-König-Schule stammen.

Die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2012/13 lauten:

Unterstadtschule	29
Willibrordschule Kellen	60
Montessorischule Griethausen	27
Johanna-Sebus Rindern	39
Lutherschule	46
Christus-König Schule	42
Marienschule	64
Karl-Leisner-Schule	46
St. Michael Reichswalde	51

Aus den Anmeldezahlen ist ersichtlich, dass die Karl-Leisner-Schule und auch die Christus-König-Schule noch Kinder aufnehmen können.

Als Schulträger ist die Stadt Kleve gem. § 81 Schulgesetz NRW verpflichtet, für eine gleichmäßige Auslastung der Schulen zu sorgen. Die Änderung einer Zügigkeit sollte nicht sprunghaft alle zwei Jahre vorgenommen werden. Im Gegenteil sollte die Zügigkeit eine dauerhafte Planungsgröße für die Schulen und für die Stadt als Schulträger darstellen.

Diese Auffassung wurde seitens der unteren Schulaufsicht bestätigt. Die untere Schulaufsicht kann den pädagogischen Ansatz des Antrages nachvollziehen, sieht aber auch die Planungssicherheit des Schulträgers.

Die im Antrag vom 09.12.2011 aufgeführten Gründe sind durchaus nachvollziehbar; jedoch sei darauf hingewiesen, dass diese Gründe für alle Grundschulen zutreffen.

Wenn der Antrag auf Dreizügigkeit abgelehnt wird, muss die Schulleiterin mindestens sechs Kinder ablehnen, um den Klassenfrequenzwert von 28 zu erreichen.

Sobald das neue Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes in NRW - Eckpunktepapier verabschiedet ist, wird in diesem Rahmen mit der unteren Schulaufsicht über die Aufnahmekapazitäten an den Grundschulen eingehend gesprochen werden müssen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass zur gleichmäßigen Auslastung der Grundschulen der Antrag auf Dreizügigkeit nicht genehmigt werden kann.

Kleve, den 05.03.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brauer', written on a light-colored background.

(Brauer)